

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2609

der Abgeordneten Lena Kotré (AfD-Fraktion) und Kathleen Muxel (AfD-Fraktion)

Drucksache 7/7176

Von Jagdscheininhabern unter Einsatz von registrierten Schusswaffen verübte Straftaten sowie Stand der Zuverlässigkeitsprüfung von Jagdscheininhabern nach § 5 WaffG

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern und für Kommunales die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragestellerinnen: Das Waffengesetz (WaffG) regelt als Bundesgesetz den Umgang mit Waffen im Rahmen des deutschen Waffenrechts. Das Dritte Waffenrechtsänderungsgesetz (3. WaffRÄndG) hat mit Inkrafttreten am 1. September 2020¹ u. a. zu der Änderung geführt, dass im Rahmen der waffenrechtlichen Zuverlässigkeitsprüfung von Jägern die Verfassungsschutzbehörden der Länder zu konsultieren sind, um zu prüfen, ob Tatsachen bekannt sind, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit im Sinne von § 5 Absatz 2 Nummer 2 und 3 begründen.²

Vorbemerkung der Landesregierung: Die Beantwortung der Fragen 1, 2 und 4 erfolgt auf der Grundlage der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) sowie des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPM-D-PMK).

Bei der PKS handelt es sich um eine so genannte Ausgangsstatistik, welche bundeseinheitlich durch die PKS-Richtlinien geregelt wird. Es werden hier keine Anzeigen, sondern nur hinreichend konkretisierte Delikte mit PKS-Relevanz (Fall) registriert. Es können nur die der Polizei bekannt gewordenen Fälle als Grundlage genommen werden. Eine Dunkelfeldanalyse erfolgt nicht.

Der „Kriminalpolizeiliche Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität“ (KPM-D-PMK) ist eine Eingangsstatistik und unterliegt deshalb bis zum jahresbezogenen Meldeschluss (31. Januar des Folgejahres) aufgrund von Nachmeldungen/Korrekturen im Ergebnis der Ermittlungen in den relevanten Strafverfahren einer ständigen Aktualisierung.

In beiden Statistiken erfolgen zu den festgestellten Fällen keine Erfassungen dahingehend, dass Tatverdächtige Jagdscheininhaber sind und inwieweit es sich bei den verwendeten Waffen um legale Schusswaffen von Jagdscheininhabern handelt. Dies betrifft auch die Fälle, bei denen das Vorliegen des Versuchs der Straftat festgestellt wurde.

¹ Vgl. „Drittes Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften (Drittes Waffenrechtsänderungsgesetz - 3. WaffRÄndG)“, in: <https://dip.bundestag.de/vorgang/.../251763>, abgerufen am 07.02.2023.

² Vgl. „Waffengesetz (WaffG) § 5 Zuverlässigkeit“, in: https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/_5.html, abgerufen am 07.02.2023.

Eingegangen: 07.03.2023 / Ausgegeben: 13.03.2023

Frage 1: Wie viele Straftaten wurden in den letzten zehn Jahren vor Inkrafttreten des 3. WaffRÄndG am 1. September 2020 in Brandenburg unter Verwendung registrierter Schusswaffen von Jagdscheininhabern verübt (bitte differenziert auflisten nach Jahr und Art der Straftat, bspw. Wilderei oder terroristische Straftaten)?

zu Frage 1: Das Polizeipräsidium führt keine Statistiken im Sinne der Fragestellungen, so dass eine Beantwortung der aufgeworfenen Fragen nicht möglich ist. Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) sowie der Kriminalpolizeiliche Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) bilden die erbetenen Sachverhalte - wie in der Vorbemerkung beschrieben - nicht ab.

Frage 2: Wie viele Straftaten wurden im Zeitraum vom 1. September 2020 bis zum 31. Januar 2023 - nach dem Inkrafttreten des 3. WaffRÄndG - in Brandenburg unter Verwendung legaler Schusswaffen von Jagdscheininhabern verübt (bitte differenziert auflisten nach Jahr und Art der Straftat, bspw. Wilderei oder terroristische Straftaten)?

zu Frage 2: Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Frage 3: Wurden in Brandenburg seit dem 1. September 2020 Jagdscheine eingezogen bzw. nicht verlängert oder gar nicht erst erteilt, weil auf Grundlage der Auskunft der Abt. 5 (Verfassungsschutz) des Ministeriums des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg (MIK) Tatsachen bekannt geworden waren, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 und 3 begründeten?

a) Wenn ja, bitte differenziert nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 und 3 auflisten.

zu Frage 3 a): Seit dem 1. September 2020 wurde laut Auskunft der unteren Jagdbehörden im Land Brandenburg ein Jagdschein eingezogen, ein Antrag auf Verlängerung des Jagdscheines nicht verlängert und ein weiterer Antrag auf Erstaussstellung eines Jagdscheines (Jungjäger) nicht erteilt. Die Entscheidungen wurden jeweils aufgrund von § 5 Absatz 2 Nummer 3 des Waffengesetzes getroffen.

b) Wenn ja (im Falle von § 5 Absatz 2 Nummer 2 und 3): Erfolgte die ausschlaggebende Feststellung einer „Bestrebung gegen die verfassungsmäßige Ordnung“ durch die Abt. 5 des MIK (Verfassungsschutz)? Wenn ja: Auf welcher Rechtsgrundlage bzw. im Rahmen welcher Verwaltungsvorschriften sowie im Rahmen welcher Ermessensspielräume erfolgte diese Feststellung? Wenn nein: Durch wen wurde die Feststellung einer „Bestrebung gegen die verfassungsmäßige Ordnung“ auf welcher Rechtsgrundlage bzw. im Rahmen welcher Verwaltungsvorschriften sowie im Rahmen welcher Ermessensspielräume vorgenommen?

zu Frage 3 b): Ja. Die Jagdbehörde prüft die Zuverlässigkeit und Eignung einzig auf Grundlage der jagdrechtlichen Vorschriften (die auf waffenrechtliche Vorschriften verweisen) unter Zugrundelegung aller vorhandenen Erkenntnisse, auch der des Verfassungsschutzes.

Frage 4: Konnten auf Grundlage der waffenrechtlichen Zuverlässigkeitsprüfung nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 und 3 im Fall von Jagdscheininhabern bis zum Stichtag 31. Januar 2023 geplante Straftaten (unter voraussichtlichem Einsatz von registrierten Schusswaffen) verhindert werden, bspw. im Rahmen der Gefahrenabwehr?

- a) Wenn ja, bitte die einzelnen Fälle differenziert auflisten nach Jahr und Art der geplanten Straftat.

zu Frage 4 a): Eine Erfassung im Sinne der Anfrage erfolgt nicht (siehe Vorbemerkung der Landesregierung).

- b) Wenn nein: Welche Schlussfolgerungen für ihr eigenes Handeln zieht die Landesregierung aus der Tatsache, dass solche Fälle (verhinderte Straftaten) trotz der waffenrechtlichen Zuverlässigkeitsprüfung bislang nicht eingetreten sind?

zu Frage 4 b): Entfällt.